

## II. Nachgeordnete Behörden

### Versetzt:

Lehrerin Schneider von der Grundschule Hornburg an die Grundschule Westerode in Bad Harzburg unter gleichzeitiger Übertragung des Amtes einer Lehrerin als Schulleiterin an dieser Schule.

### Auf Antrag in den Ruhestand versetzt:

Rektorin Ebeling, Grundschule Stöckheim, mit Ablauf des Monats Juli 1979.

Realschulrektor Klapproth, Emil-Langen-Realschule in Salzgitter, mit Ablauf des Monats Juli 1979.

### C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Braunschweig

164. 11018

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Viehmoor“ bei Leiferde in den Gemarkungen Leiferde und Vollbüttel, Landkreis Gifhorn vom 13. 07. 79

Aufgrund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 i. d. F. vom 20. Januar 1938 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 908), zuletzt geändert durch Art. 49 des Zweiten Anpassungsgesetzes vom 02. Dezember 1974 (Nieders. GVBl. S. 535) sowie des § 7 Abs. 1, 5 und des § 17 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 i. d. F. vom 16. September 1938 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 911), zuletzt geändert durch Art. 4 der Verordnung vom 15. August 1975 (Nieders. GVBl. S. 289), wird hiermit verordnet:

#### § 1

Das „Viehmoor“ in den Gemarkungen Leiferde und Vollbüttel, Landkreis Gifhorn, ist in dem in § 2 näher bezeichneten Umfang als Naturschutzgebiet am 13. 07. 79 unter der Nr. Br 18 in das Naturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutze des Naturschutzgesetzes unterstellt worden.

#### § 2

Das „Viehmoor“ ist ein 2,4 km langes und ein 1,2 km breites Niederungsgebiet, das am Nord- und Ostrand begrenzt ist durch einen bis zu 3 m hohen Dünenzug. Das Gebiet ist gekennzeichnet durch im Westteil gelegene Teiche, mit Röhricht- und Verlandungsgesellschaften, durch frische bis nasse Weißkleeweiden, frühere Torfstichtümpel, durch Ackerflächen, Kiefernforsten und Heidereste, vor allem auf dem randlichen Dünenzug. Das Gebiet hat eine besondere faunistische Bedeutung. Es ist ein Brutgebiet von über 20 bestandsbedrohten Vogelarten und bedeutender Nahrungs-, Rast- oder Überwinterungsbiotop für ca. 70 gefährdete Vogelarten.

#### § 3

(<sup>1</sup>) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 320 ha und umfaßt nach dem Stand des Katasters vom 02. Januar 1978 folgende Flurstücke:

#### Gemarkung Leiferde

Flur 3 Flurstücke 44, 45, 56 (soweit 44 und 45 angrenzen), 136/46, 137/46 und 138/46.

Flur 6 Flurstücke 2/1, 4/1, 4/2 und 19.

#### Gemarkung Vollbüttel, Flur 2

Flurstücke 1, 4/1, 5, 6, 13/1, 13/2 (auf der Flurkarte, herausgeg. 1960), 13/3 (tlw. wie 13/2), 13/4 (tlw. wie 13/2), 14/1, 16 (tlw. wie 13/2), 17/1 (tlw. wie 13/2), 23/1, 23/2, 29, 30/1 (tlw. wie 13/2), 39, 157/3, 157/4, 157/5, 157/6, 157/7,

157/8, 157/10, 157/11, 157/12, 157/13, 157/14, 157/15, 157/16, 157/17, 157/18, 157/19, 157/20, 157/21, 157/22, 157/23, 157/24, 157/25, 157/26, 157/27, 157/28, 157/29, 157/30, 157/32, 157/33, 157/34, 157/35, 157/36, 157/37, 157/38, 157/39, 157/40, 157/41, 159, 160, 161, 211/30 und 227/40.

(<sup>2</sup>) Für die Begrenzung des Naturschutzgebietes ist die Aufzählung der Flurstücke allein maßgeblich.

(<sup>3</sup>) Der Zustand und die derzeitige Nutzung innerhalb des Gebietes sind in einer Zustandskarte i. M. 1 : 5 000 eingetragen.

Die Karte ist bei der Bezirksregierung in Braunschweig, beim Landkreis Gifhorn und beim Nieders. Landesverwaltungsamt — Naturschutz — Landschaftspflege, Vogelschutz — in Hannover hinterlegt und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

#### § 4

(<sup>1</sup>) Im Bereich des Naturschutzgebietes dürfen keine Maßnahmen vorgenommen werden, die geeignet sind, eine Veränderung oder Beeinträchtigung der Natur, insbesondere der Pflanzen- und Tierwelt, der Oberflächengewässer, der Grundwasser- und Nährstoffverhältnisse und der Bodengestalt herbeizuführen, ausgenommen die landwirtschaftliche Nutzung.

(<sup>2</sup>) Vorbehaltlich der in § 5 getroffenen Regelung ist deshalb insbesondere verboten:

- a) die gegenwärtige Art der Bodennutzung zu ändern,
- b) Maßnahmen zur Entwässerung des Gebietes und zur Kultivierung bisher nicht genutzter Flächen einschließlich genereller Absenkung des Wasserstandes durchzuführen,
- c) Torf zu stechen, Bodenbestandteile zu entnehmen, Teiche anzulegen oder zu verändern mit Ausnahme der Anlage von Nahrungsteichen für fischfressende Vogelarten und der Wiederherstellung einiger Restgewässer ausschließlich zu Naturschutzzwecken und von Maßnahmen, die der Förderung besonders bedrohter Vogelarten dienen, Stoffe aller Art aufzuschütten oder einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der Wasserläufe, Wasserflächen und Moorbildungen auf andere Weise zu verändern,
- d) Einzelbäume zu schlagen, Laub- und Mischwaldbestände und Gebüsche, insbesondere Erlen- und Birkenbruchwald sowie Hecken, Feldgehölze kahlzuschlagen, zu roden oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- e) sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden, abzureißen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- f) Die Pflanzendecke abzubrennen und auf nicht ordnungsgemäß land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen Biozide aller Art auszubringen,
- g) Anpflanzungen und Aufforstungen vorzunehmen oder auf andere Weise Pflanzen einzubringen,
- h) Tiere einzubringen oder den Zutritt von Haustieren auf nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen des Gebietes zuzulassen,
- i) bauliche Anlagen aller Art (einschließlich Verkehrsanlagen und militärische Anlagen) sowie Einfriedigungen, Absperrungen und Verkaufseinrichtungen, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind, zu errichten oder zu verändern,
- k) Bade-, Camping-, Zelt-, Park- und Lagerplätze oder sonstige Erholungs- oder Erschließungsanlagen zu schaffen,
- l) Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Naturschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,
- m) ortsfeste Draht- und Rohrleitungen zu bauen,
- n) Müll- oder Schuttabladeplätze sowie Abraummalden anzulegen,
- o) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen an-

zubringen, sie zu fangen, zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten freilebender Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,

- p) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (insbesondere durch Tonwiedergabegeräte jeder Art, Modellflugzeuge u. ä.),
- q) das Gebiet außer auf den dafür zugelassenen Wegen zu betreten und Hunde frei laufen zu lassen,
- r) zu reiten,
- s) zu baden, zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,
- t) Feuer anzumachen,
- u) außerhalb der öffentlichen Wege Kraftfahrzeuge zu fahren, abzustellen oder zu waschen,
- v) die Wasserflächen mit Booten zu befahren,
- w) Müll, Schutt, Schrott, Abraum oder sonstige Abfälle wegzuerwerfen oder abzulagern oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen.

(\*) Die Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten haben ihnen bekanntwerdende Schäden und Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes unverzüglich der Bezirksregierung in Braunschweig oder dem Landkreis Gifhorn — untere Naturschutzbehörde — zu melden. Sie haben die von der Bezirksregierung in Braunschweig angeordneten Schutz-, Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen sowie Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden oder Verunstaltungen zu dulden.

§ 5

Unberührt bleibt die bisherige Nutzung, insbesondere

- a) die übliche landwirtschaftliche Nutzung im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes auf den vorhandenen Acker- und Grünlandflächen und den dazu erforderlichen Nebenanlagen,
- b) die ordnungsgemäße mechanische Unterhaltung von Gewässern (aufgrund geltender gesetzlicher Vorschriften); Grundräumungen sind der Bezirksregierung Braunschweig 6 Wochen vor Durchführung anzuzeigen,
- c) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung von Waldbeständen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Beeinflussungen bisher nicht genutzter Flächen, insbesondere hinsichtlich der Wasser- und Nährstoffverhältnisse, sind zu vermeiden. Moorbildungen dürfen durch die Nutzung nicht beeinträchtigt werden,
- d) das Entfernen von bis zu zehnjährigen Gehölzanflug auf Heideflächen,
- e) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd,
- f) die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im bisherigen Umfang,
- g) das Betreten und Befahren der Wege und Nutzflächen des Gebietes durch die Besitzer und Nutzungsberechtigten sowie der land- und forstwirtschaftliche Durchgangsverkehr.

§ 6

(1) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung durch die Bezirksregierung Braunschweig genehmigt werden.

(2) Eine solche Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in § 4 genannten Veränderungen oder Beeinträchtigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 7

(1) Wer vorsätzlich entgegen dem Verbot des § 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz (RNG) ohne die erforderliche Genehmigung Veränderungen im Naturschutzgebiet vornimmt, wird gemäß § 21 Nr. 1 RNG mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder einer Geldstrafe bestraft.

Die fahrlässige Zuwiderhandlung wird gemäß § 21 a Abs. 1 Nr. 1 Reichsnaturschutzgesetz als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Gemäß § 21 a Abs. 1 RNG handelt ferner ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 4 Abs. 2 Buchst. a) bis w) dieser Verordnung genannten Verboten zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

(2) Sachen, die durch eine Straftat nach § 21 oder durch eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 a RNG erlangt sind, können eingezogen werden.

(3) Zwangsmaßnahmen aufgrund sonstiger Vorschriften bleiben unberührt.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für die Bezirksregierung Braunschweig, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung „Große Flanke“ des Landkreises Gifhorn vom 04. 11. 38 (Amtsblatt der Regierung zu Lüneburg Stck. 45 vom 12. 11. 38) über das Landschaftsschutzgebiet außer Kraft.

Gleichzeitig tritt für den in § 3 dieser Verordnung beschriebenen Bereich des Naturschutzgebietes die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Gifhorer — Winkeler — Fahle Heide“ vom 20. Oktober 1960 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg, Stück 4, vom 01. März 1961) außer Kraft.

Braunschweig, den 13. 07. 1979

Az.: 507.22 221-51/Br 18

Bezirksregierung Braunschweig

Passow  
Regierungspräsident

165.

**Verleihung der Rechtsfähigkeit gem. § 22 BGB**

Bekanntmachung der Bezirksregierung Braunschweig  
vom 09. Juli 1979 — 301.11791/3-13 —

Ich habe dem Verein „Erzeugergemeinschaft für Qualitätsgetreide Tiddische w. V.“ mit Urkunde vom 09. 07. 79 gem. § 22 BGB die Rechtsfähigkeit verliehen.

**D: Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen**

166.

**Satzung  
der Braunschweigischen Landwirtschaftlichen  
Alterskasse Braunschweig**

**I N H A L T**

**I. Allgemeines**

Name, Sitz, Zweck, Rechtsstellung	§ 1
Ortliche Zuständigkeit	§ 2
Sachliche Zuständigkeit, versicherter Personenkreis	§ 3
Mitgliedschaft	§ 4
Weiterversicherung	§ 5

Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, die folgenden sowie alle weiteren angeordneten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Naturschutzgebiet zu dulden:

- a) das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes und Hinweistafeln, die sich auf das Naturschutzgebiet beziehen,
- b) die Kennzeichnung der Wege sowie die Sperrung von Wegen, die nicht dem Wirtschaftsverkehr dienen,
- c) die Beseitigung von Ufer- und Sohlbefestigungen, Sohlabstürzen, Wehren und Durchlässen sowie die Herstellung von Sohlgleiten und die ersatzweise Errichtung von naturschutzverträglichen Überquerungsmöglichkeiten,
- d) die Beseitigung von Gehölzaufwuchs, die Mahd einschließlich der Abfuhr des Mähgutes oder die Schafbeweidung auf Magerrasen, Schwermetallfluren, ungenutzten Berg- und Talwiesen und anderen land- und forstwirtschaftlich nicht genutzten Flächen,
- e) die Pflege von Feldgehölzen und Hecken,
- f) das Bepflanzen von Gewässerufem auf ungenutzten Flächen mit standortheimischen Gehölzen,
- g) das Errichten von Vorkehrungen zur Verhinderung des unrechtmäßigen Befahrens des Gebietes.

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für die Flächen der Landesforstverwaltung werden im Forsteinrichtungswerk festgelegt.

## § 7

### Befreiungen

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann die Bezirksregierung Braunschweig auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

- 1) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Verbote nach § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes oder § 4 dieser Verordnung können gemäß § 64 Ziffer 4 bzw. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße nach § 65 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes geahndet werden.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, 05.06.1992

- 507.22221 BR 105 -

Bezirksregierung Braunschweig

Dr. Schnöckel  
Regierungsvizepräsident

## 62.

### Verordnung vom 02.05.2000 zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Viehmoor“ bei Leiferde in den Gemarkungen Leiferde und Vollbüttel, Landkreis Gifhorn, vom 13.07.1979

Aufgrund der §§ 24, 29, 30 und 31 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) i. d. F. vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155 und 267), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.02.1998 (Nds. GVBl. S. 86) wird verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Viehmoor“ bei Leiferde in den Gemarkungen Leiferde und Vollbüttel, Landkreis Gifhorn, vom 13.07.1979 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 15 vom 01.08.1979 und Nr. 17 vom 01.09.1979) erhält nachstehende Bezeichnung und wird wie folgt geändert:

1. Die neue Bezeichnung lautet:

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Viehmoor“ in der Gemeinde Leiferde, Samtgemeinde Meinersen, und der Gemeinde Ribbesbüttel, Samtgemeinde Isenbüttel, Landkreis Gifhorn, vom 13.07.1979.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

(1) Das Naturschutzgebiet „Viehmoor“ liegt etwa 1 km östlich der Ortschaft Leiferde im Naturraum Obere Allerniederung. Es ist ein Niedermoorgebiet im Bereich der grundwassernahen Geest. Seine Entstehung geht auf die letzte Eiszeit zurück, während der starke Winde feines Bodenmaterial aus einem flachen Becken ausbliesen und an den Rändern als Dünen ablagerten. Die ursprüngliche Geländegehalt ist noch weitgehend erhalten. Hierin und in dem mosaikartigen Nebeneinander der nachstehend aufgeführten schutzwürdigen Biotoptypen zeigen sich die besondere Eigenart und die Vielfalt dieses Gebietes:

- Besenheide mit einzelnen Kiefern auf welligen Dünen;
- nährstoffreiche Stillgewässer mit Röhrichtzonen;
- Kleinstmoores (Schlatts) mit Schnabelseggenriedern, Torfmoosschwingrasen und -verlandungszonen, letztere mit Wollgras;
- großflächige feuchte bis frische Grünlandbereiche;
- Erlenbruch- und Mischwaldgesellschaften. Das Naturschutzgebiet „Viehmoor“ ist ein bedeutendes Rast- und Brutgebiet seltener und schutzbedürftiger Vogelarten. Es ist darüber hinaus für die Wissenschaft sowie für die Natur- und Heimatkunde von Bedeutung.

(2) Zweck der Unterschutzstellung ist es, das „Viehmoor“ als Rückzugsgebiet zahlreicher, insbesondere an Dünen, Niedermoore und allgemein an Feuchtgebiete gebundener, wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere sowie deren Lebensgemeinschaften zu erhalten und durch geeignete Maßnahmen der Biotopgestaltung zu entwickeln. Das Naturschutzgebiet soll in seiner Gesamtheit als Lebensraum für diese Arten und Lebensgemeinschaften, von denen etliche in ihrer Existenz bedroht sind, auf Dauer gesichert und vor Störungen geschützt werden. Hierbei kommen der Erhaltung der Geländegehalt und dem Schutz des Wasserhaushalts des Gebietes eine besondere Bedeutung zu.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 302 ha.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in den mitveröffentlichten Karten im Maßstab 1:25000 und 1:5000 eingetragen. Die Grenze des Naturschutzge-

bietes verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der in den Karten dargestellten schwarzen Punktreihe. Gewässer und Gräben am Rande des Naturschutzgebietes, die von der Punktreihe berührt werden, liegen innerhalb des Naturschutzgebietes. Straßen und Wege am Rande des Naturschutzgebietes, die von der Punktreihe berührt werden, liegen außerhalb des Naturschutzgebietes.

Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

Der Punkt am Ende des Unterabsatzes Buchstabe g) wird durch ein Komma ersetzt; danach wird folgender, mit dem Buchstaben h) bezeichneter Unterabsatz eingefügt:  
h) das Verlassen der Wege zum Zwecke des Schlittschuhlaufens sowie das Schlittschuhlaufen auf eigene Gefahr; die obere Naturschutzbehörde kann die Zulässigkeit des Schlittschuhlaufens auf zwei Teiche beschränken, wenn die Gewährleistung des Schutzzwecks dies erfordert.

5. § 6 erhält folgende Fassung:

Von den Verboten des § 24 Abs. 2 NNatG und den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann die Bezirksregierung Braunschweig - obere Naturschutzbehörde - nach § 53 Abs. 1 NNatG Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

6. § 7 erhält folgende Fassung:

Die folgenden Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen nach § 65 NNatG geahndet werden:

- a) gemäß § 64 Nr. 4 NNatG Zuwiderhandlungen gegen die Verbote nach § 24 Abs. 2 NNatG und
- b) im übrigen gemäß § 64 Nr. 1 NNatG Zuwiderhandlungen gegen die Verbote nach § 4 und Anzeigepflicht nach § 5 Buchstabe b) dieser Verordnung.

7. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

Die in § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch aufgeführten Handlungen werden, wenn sie wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes beeinträchtigen, als Straftaten verfolgt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, 02.05.2000

Az. 503.22221 BR 018

**Frank e**  
Regierungsvizepräsident

Kartematerial im Anhang

63.

**Die Verordnung der Bezirksregierung Braunschweig über das Naturschutzgebiet "Husumer Tal" Stadt Northeim, Gemeinde Katlenburg-Lindau, Landkreis Northeim vom 26.07.1985, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 18 vom 15.08.1985 wird in der ursprünglichen Fassung mit den vollständigen Gebietskarten (§ 2 der Verordnung) erneut veröffentlicht.**

**Verordnung  
über das Naturschutzgebiet „Husumer Tal“,  
Stadt Northeim, Gemeinde Katlenburg-Lindau,  
Landkreis Northeim vom 26. 07.1985**

Aufgrund der §§ 24 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20. 03.1981 (Nds. GVBl. S. 31) in der derzeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

Das Gebiet „Husumer Tal“, Stadt Northeim und Gemeinde Katlenburg-Lindau im Lankeis Northeim, wird in der in § 2 festgelegten Umgrenzung zum Naturschutzgebiet erklärt.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das Naturschutzgebiet „Husumer Tal“ hat eine Größe von ca. 123 ha.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:25000 und einer weiteren Karte im Maßstab 1:5000 eingetragen. Sie verlaufen an den dem Naturschutzgebiet zugekehrten Seiten der durch eine schwarze Punktreihe markierten Leitlinien (Straßen, Wege, Grundstücksgrenzen). Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Mehrfertigungen der Karten befinden sich bei der Bezirksregierung Braunschweig, beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt in Hannover, beim Landkreis Northeim, bei der Stadt Northeim und der Gemeinde Katlenburg-Lindau.

Die Karten können während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

(1) Das Naturschutzgebiet dient dem Schutz und der Erhaltung des Hammenstedter Bachtals mit seinen charakteristischen Landschaftsformen wie Bachlauf, Stillgewässer, Verlandungsgebiete, Feuchtgrünland, Bruchwald, Talrand mit naturnahen Wäldern, Grünland.

(2) Der besondere Schutzzweck gilt den an diese Lebensräume gebundenen und in ihrem Bestand teilweise bedrohten Tier- und Pflanzenarten einschl. deren Gesellschaften.

§ 4

Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern. Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der Wege nicht betreten werden.

(2) Gemäß § 24 Abs. 3 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes sind ferner folgende Handlungen verboten: